

Bekanntmachung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) 2. Phase der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Biederitz / Entwurf Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen B 184 und Knoten B 184 / B 1 innerhalb der Gemeinde Biederitz im Rahmen der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anhörung vom 26.03.2024 bis 11.04.2024, verlängert bis 26.04.2024

Auflistung der eingereichten Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung:

Pos	Behörde/Institution	Eingang	Stellungnahmen	Bemerkung Verwaltung
1	Landkreis JL Fachbereich Ordnung	19.04.2024	<p><u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Gegen den Lärmaktionsplan und das geplante Vorgehen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>Unter Punkt 3.2 lfd. Nr. 4 sind Geschwindigkeitsreduzierungen in den Ortsdurchfahrten entlang der B 1 und B 184 vorgesehen. Diesbezüglich ist bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu gegebener Zeit ein Prüfungsverfahren auf Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen anzuregen. Da Lärmbeeinträchtigungen an Bundesstraßen regelmäßig nicht ausgeschlossen werden können, wird die untere Straßenverkehrsbehörde im Zuge des Prüfungsverfahrens Lärmberechnungen gegenüber dem Straßenbaulastträger (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt) veranlassen.</p> <p>Da sich Lärmschutzverfahren in der Regel zeitintensiv gestalten, ist ein Vorgehen Ortschaft für Ortschaft zu empfehlen. Gegebenenfalls kann den betroffenen Ortschaften hierbei eine Priorität nach der Verkehrsstärke eingeräumt werden.</p> <p>Wenn und soweit an Kreisstraßen bzw. der B 246 in der Ortslage Königsborn eine Lärmbeeinträchtigung ausschließlich aufgrund von Verkehrslärm zu vermuten ist, können gegenüber der unteren Straßenverkehrsbehörde auch hierzu Prüfungsverfahren angeregt werden. Bestehen ausreichende Verdachtsmomente, so werden – wie oben beschrieben – ebenfalls Lärmberechnungen beim jeweiligen Straßenbaulastträger angefordert. Bei Kreisstraßen ergeben sich wegen der geringen Verkehrsstärken zumeist keine entsprechenden Verdachtsmomente.</p>	Keine Änderungen im Entwurf

2	Landkreis JL Fachbereich Umwelt	19.04.2024	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land ergeben sich nach derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Anregungen, Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Maßnahmen sind geeignet, das Lärmschutzinteresse der Anwohner insbesondere in Bezug auf Straßenverkehrslärm zu wahren.</p> <p>Sollten Belange des Landkreises Jerichower Land betroffen sein, behält sich die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vor, diese zu prüfen und entsprechend Stellung zu nehmen.</p>	Keine Änderungen im Entwurf
3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	22.04.2024	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 13.03.2024 den 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 06/2024) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 29.04. bis 31.05.2024 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.</p> <p>Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	Keine Änderungen im Entwurf

		<p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.</p> <p>Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO nicht durch den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Biederitz betroffen.</p> <p>Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	
--	--	--	--